



Cosmoscopia

COSMOSCOPIA CLUB INTERNATIONAL

[Email: cosmoscopia@gmail.com; Fon: +49-6743-9359550; Fax: +49-49-32-226498195]

Satzung (Statute)

§1) Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Cosmoscopia Club (Cosmoscopia Club International). Er hat seinen Hauptsitz im Mittelrheintal (Niederheimbach bei Bingen am Rhein).

§2) Zielsetzung

Der Verein "Cosmoscopia Club" ist parteipolitisch und weltanschaulich unabhängig. Grundgedanke und Zielsetzung ist die Schaffung eines internationalen Netzwerkes zur Förderung cosmoscopischer Ziele, welche sind:

1. komplexe gesellschaftspolitische Strukturen zu erfassen und zum Wohle der Menschen zu verbessern;
2. Unterstützung und Förderung des universellen Cosmoscopia-Gedankens mit der Vision einer kulturübergreifenden intellektuellen Betrachtung kosmischer Prozesse und

Mechanismen, deren Erfassung und Nutzbarmachung zum Wohle der Menschheit;

3. das Verfolgen interdisziplinärer Visionen (spezielle Trends) in der Tradition des geistigen europäischen Erbes und im Kontext des gemeinsamen/globalen Weltkulturerbes. Dies beinhaltet auch die Beschäftigung mit philosophischen, phänomenologischen, esoterischen, theistischen und pantheistischen Fragen im historischen und aktuellen Kontext;

4. das Verfolgen kosmopolitischer Bestrebungen. Dies beinhaltet die Schaffung eines historischen Bewußtseins, das Verständnis und die Toleranz für andere Kulturen und Lebensweisen, die Überwindung von menschenfeindlichen Vorurteilen und von Inhumanität, um so zu einem friedlichen Zusammenleben der Völker beizutragen;

5. die Schaffung internationaler Zusammenarbeit und Vernetzung europäischer und nicht-europäischer Cosmoscopianer im oben genannten Sinne. Diese gilt es im besonderen Maße zu fördern und aktiv voranzutreiben;

6. der Erfahrungs- und Wissensaustausch der Cosmoscopia-Mitglieder, grenzwissenschaftliche oder wissenschaftliche und historische Analysen sowie gesellschaftspolitisches und kulturelles Engagement im cosmoscopischen Sinne;

7. mittels Dokumentationen, Ausstellungen, Shows, Festivale, Tagungen, multi-öffentlichen Veranstaltungen, internationalem Austauschprogramm (über Europa hinaus) cosmoscopische Inhalte und Intention einem interessierten Publikum zu vermitteln;

8. die Geschichte und aktuelle Situation der internationalen Kosmosophie zu erforschen, zu dokumentieren und zu archivieren;

9. zur regelmäßigen Vorbereitung eines gemeinsamen Kompendiums der relevanten Visionen als Kernaktivitäten, z. B.: "**Visiondium**" (Vision Compendium à la Phänomenologie-Forscher & Polyhistor MAI DAR & Team in Diaspora), "Annual/Biennale" Visiondium Events; Netzwerke & Weltweite Förderungen von Kantgrad-Modelle; Big Data Cyber-Cellar Archive & e-Transfer Systeme; Summer University & Nomadic College; Interdisciplinary Laboratory & Mini-Museum, etc.

§3) Gemeinnützigkeit

Der Verein dient unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabeordnung. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich oder nicht auf die Erzielung von Gewinn gerichtet. Etwaige Überschüsse und Erträge dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile aus etwaigen Erträgen und in

ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, die über die bloße Kostenerstattung und Aufwandsentschädigung hinausgehen. Es dürfen keine Personen aus Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung (bei hauptamtlicher Dienstleistung) begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§4) Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann werden, wer die Ziele und Aufgaben des Vereins unterstützt. Bei Eintritt in den Verein kann sich jede(r) für eine aktive oder fördernde Mitgliedschaft entscheiden. Jedes aktive Mitglied ist stimmberechtigt.
2. Es werden grundsätzlich nur Einzelpersonen als aktive Mitglieder aufgenommen. Gruppen, Vereine, Institutionen können lediglich als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
3. Ausschlaggebend für die Aufnahme in den Verein ist die Bejahung der Zielsetzung des Vereins, die Aufnahme erfolgt durch die schriftliche Beitrittserklärung, die der Bestätigung durch den Vorstand bedarf.
4. Die Mitgliedschaft endet beim Tod des Mitglieds, durch schriftliche Kündigung an den Vorstand, durch Zahlungsverzug des Mitglieds nach zweimaliger Mahnung oder durch Ausschluß.
5. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn er zu der Auffassung gelangt, daß die Fortsetzung der Mitgliedschaft den Interessen des Vereins zuwider läuft und/oder der Mehrheit der Mitglieder nicht mehr zugemutet werden kann und/oder vereinsschädigendes Verhalten vorliegt.
6. Ausgeschlossene haben das Recht, sich an die Mitgliederversammlung zu wenden, die über den Ausschluß mit 2/3 Mehrheit entscheidet.

§5) Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Sponsoren, Spenden und sonstige Zuwendungen.

§6) Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung

2. der Vorstand.

§7) Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlußorgan des Vereins. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
2. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal pro Jahr statt. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Die gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.
3. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand in der Frist von vier Wochen einberufen. Außerdem erfolgt eine Einberufung, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies wünscht oder es das Vereinsinteresse erfordert.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt die Satzung, sie beschließt die Höhe der monatliche Mitgliedsbeiträge und wählt den Kassenprüfer.
5. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für drei Jahre.
6. Die Mitgliederversammlung nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegen, berät ihn und entlastet den Vorstand.
7. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Sie ist nur beschlußfähig, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlußunfähigkeit muß der Vorstand binnen zwei Wochen zu einer zweiten Versammlung einladen. Die Mitgliederversammlung ist dann mit der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Auf diesen Umstand ist in der Einladung hinzuweisen.
8. Über Satzungsänderungen des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der Anwesenden. Ein Antrag auf Satzungsänderung muß den Mitgliedern vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen.

§8) Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei Personen.
2. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, kann durch den Vorstand ein Nachfolger vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung gewählt werden.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet die Finanzen.
4. Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch jedes beliebige einzelne Vorstandsmitglied (Einzelvertretungsrecht) vertreten.

5. Innerhalb des Vorstandes wird mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden.

§9) Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit. Ein Antrag an die Auflösung des Vereins muß den Mitgliedern drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen.

2. Das bei der Auflösung des Vereins verbleibende Vermögen wird mit Zustimmung des zuständigen Finanzamtes einer gemeinnützigen Organisation übertragen, die die Mitgliederversammlung bestimmt, und die es ausschließlich und unmittelbar zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden hat.

Update: 10.10.20

